

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Julia Pütz
	Telefon (0202)	563 - 4800
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	julia.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.04.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/1968/15-1A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.06.2016	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
Umwandlung der Querungshilfe Wichlinghauser Straße/Teichstraße in einen Fußgängerüberweg		

Grund der Vorlage

CDU-Antrag VO/1968/15 aus der Sitzung vom 24.11.2015

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Hilfe der R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) wurde die Umwandlung der Querungshilfe in einen Fußgängerüberweg geprüft.

Im Folgenden werden die relevanten Punkte der Prüfung aus der Richtlinie zitiert und situationsbedingt erläutert.

2. Voraussetzung für die Anlage von Fußgängerüberwegen (FGÜ)

2.1 (2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden

- *In der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)*

Der Abstand zwischen der heutigen Querungshilfe und der LZA beträgt rund 60 m. Diese räumliche Nähe und die Sichtbeziehung zur LZA führen dazu, dass bei Grünlicht an der LZA der vorgeschaltete FGÜ nicht wahrgenommen wird.

- *Auf Straßenabschnitten mit koordinierter LZA (Grüne Welle)*

Die Bevorrechtigung des FGÜ führt an dieser Stelle zur Unterbrechung des Verkehrsflusses, der durch die heute vorhandene Grüne Welle gefördert werden soll. Bereits heute gibt es Rückstau an der LZA Wichlinghauser Markt, der zum Teil über die Querungshilfe hinaus reicht.

2.2 Örtliche Voraussetzungen

(1) Die Anlage eines FGÜ setzt ... eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus.

Das vorgeschriebene Sichtdreieck von 50 m Länge zwischen Fahrzeug und wartender Person zeigt auf, dass der östlich stehende Fußgänger durch parkende Fahrzeuge und Baumbestand verdeckt wird.

Die oben genannten Punkte zeigen, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an dieser Stelle zu einer scheinbaren Sicherheit beim Fußgänger führen wird. Zudem ist die örtliche Situation mit den Einmündungen Teichstraße und Voswinkelstraße sehr unübersichtlich. Im Falle der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs müssen Fahrzeuge, die auf die Wichlinghauser Straße einbiegen zunächst den bevorrechtigten Verkehr und anschließend die wartenden Fußgänger beachten.

Die Voraussetzungen der R-FGÜ 2001 und die örtliche Situation lassen die Umwandlung der Querungshilfe in einen Fußgängerüberweg nicht zu.

Die heute vorhandene Querungshilfe dient lediglich als Aufstellfläche zwischen den beiden Fahrbahnen. Eine Bevorrechtigung für den Fußgänger ist dadurch nicht gegeben.

Demografie-Check

entfällt